

RS Dok 2007/3/12 104/9-DOK/06

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.03.2007

Norm

AVG §7

BDG §43 Abs2

BDG §126 Abs2

1. AVG § 7 heute
2. AVG § 7 gültig ab 01.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2018
3. AVG § 7 gültig von 01.01.2008 bis 31.07.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
4. AVG § 7 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.2007

Schlagworte

Befangenheit, Geltendmachung im Zweifelsfall stellt keine Dienstpflichtverletzung dar

Rechtssatz

Gemäß § 7 AVG hat das Verwaltungsorgan selbst darüber zu befinden, ob sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, die volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen und eine Vertretung zu veranlassen. Damit obliegt dem Verwaltungsorgan selbst diese Entscheidungspflicht und es kann ihm daher im Zweifelsfall daraus kein Vorwurf gemacht werden, wenn er Befangenheit in einer Fallkonstellation angenommen hat, die sich möglicherweise durchaus unter § 7 Abs. 1 Z 4 AVG subsumieren lässt. Normzweck des § 7 AVG ist nämlich nicht nur, jeden Anschein von Befangenheit in Ausübung des Dienstes im Sinne des § 43 Abs. 2 BDG hintanzuhalten, sondern auch dem Verwaltungsorgan in Fällen möglicher Befangenheit einen Ausweg aus dem damit verbundenen Gewissensproblem zu ermöglichen, bei seiner Amtshandlung möglicherweise nicht gänzlich objektiv zu sein. Gemäß Paragraph 7, AVG hat das Verwaltungsorgan selbst darüber zu befinden, ob sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, die volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen und eine Vertretung zu veranlassen. Damit obliegt dem Verwaltungsorgan selbst diese Entscheidungspflicht und es kann ihm daher im Zweifelsfall daraus kein Vorwurf gemacht werden, wenn er Befangenheit in einer Fallkonstellation angenommen hat, die sich möglicherweise durchaus unter Paragraph 7, Absatz eins, Ziffer 4, AVG subsumieren lässt. Normzweck des Paragraph 7, AVG ist nämlich nicht nur, jeden Anschein von Befangenheit in Ausübung des Dienstes im Sinne des Paragraph 43, Absatz 2, BDG hintanzuhalten, sondern auch dem Verwaltungsorgan in Fällen möglicher Befangenheit einen Ausweg aus dem damit verbundenen Gewissensproblem zu ermöglichen, bei seiner Amtshandlung möglicherweise nicht gänzlich objektiv zu sein.

DK: Verweis (Ber d Besch)

DOK: Freispruch

Dokumentnummer

DOKRS_20070312_104_9_DOK_06_01

Quelle: Disziplinarkommissionen, Disziplinaroberkommission, Berufungskommission Dok,
<https://www.ris.bka.gv.at/Dok>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at